

AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

21. Jahrgang 29. Mai 2017 Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|-------|
| Amtlicher Teil | |
| Stadt Burg | |
| 1. Außerordentliche Sitzung des LaGa-Ausschusses am 7. Juni 2017 | 1 |
| 2. Sitzung des Hauptausschusses am. 8. Juni 2017 | 2 |
| 3. Außerordentliche Sitzung des Stadtrates am 8. Juni 2017 | 3 |
| 4. Entgeltordnung für widmungsfremde Nutzungen von schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt | 3 |
| Burg | |
| 5 Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg | 5 |
| 6. Beschlüsse – Kultur- und Sozialausschuss 15. Mai 2017 | 12 |
| 7. Beschlüsse – Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss 17. Mai 2017 | 12 |
| 8. Beschluss – Wirtschafts- und Vergabeausschuss 18. Mai 2017 | 13 |
| 9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen | 13 |
| Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Reesen | |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Außerordentliche Sitzung des LaGa-Ausschusses am 7. Juni 2017

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 7. Juni 2017, um 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, eine außerordentliche öffentliche Sitzung des LaGa-Ausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29. März 2017 öffentlicher Teil
- 4 Protokollrealisierung
- 5 Information zum Stand Bauablauf in den Kerngebieten
- 6 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 7 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29. März 2017 nicht öffentlicher Teil
- 8 Protokollrealisierung
- 9 Auftragsvergabe Landesgartenschau 2018 Goethepark, LOS 1.5 Skateranlage Vorlage: 069/2017
- 10 Stand Altlastensanierung/Vorstellung Sanierungskonzept
- 11 Aktuelle Informationen aus jour fixe
- 12 Anfragen und Anregungen
- Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 14 Schließen der Sitzung

2. Sitzung des Hauptausschusses am 8. Juni 2017

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 8. Juni 2017, um 17:30 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. März 2017 öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Schartau zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter
 - Vorlage: 064/2017
- 8 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 102 "An der Berliner Chaussee", Ortschaft Reesen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - Vorlage: 072/2017
- Bauleitplanung der Stadt Burg/Ortschaft Parchau/Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg, OT Parchau und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "An der Mühlenstraße", OT Parchau
 - hier: Beschluss über die Einleitung des Verfahrens
 - Vorlage: 076/2017
- 10 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) Erklärung des Einvernehmens Vorlage: 077/2017
- 11 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) Erklärung des Einvernehmens Vorlage: 079/2017
- 12 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) Erklärung des Einvernehmens Vorlage: 080/2017
- Änderung des Vertrages über die Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Burg vom 29. Juni 2004/16. Juli 2004 Vorlage: 092/2017
- 14 Aktionsplan der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz Vorlage: 093/2017
- 15 Umbau und Sanierung Infrastrukturstützpunkt im Goethepark Vorlage: 094/2017/1
- 16 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 17 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 9. März 2017 nicht öffentlicher Teil
- 18 Protokollrealisierung
- 19 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 20 Grundstücksangelegenheit -Kleine Vossenbreite-, Gemarkung Niegripp Vorlage: 062/2017/1
- 21 Anfragen und Anregungen
- Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 23 Schließen der Sitzung

3. Außerordentliche Sitzung des Stadtrates am 8. Juni 2017

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 8. Juni 2017, um 19:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, eine außerordentliche öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 5 Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- Aufhebung des Beschlusses 012/2017 vom 16.03.2017 Betreibung Stadthalle ab 1.5.2017 / Variante 1

Vorlage: 098/2017

- 7 Pachtvertrag Stadthalle
 - Vorlage: 061/2017/1
- 8 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 9 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 10 Schließen der Sitzung

<u>4 .Entgeltordnung für widmungsfremde Nutzungen von schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Burg</u>

Auf Grund des § 45 KVG LSA Abs. 2 Nr. 6 (Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 KAG (Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBI. LSA S. 202) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung vom 16. März 2017 folgende Entgeltordnung für widmungsfremde Nutzungen von schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Burg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Räumlichkeiten in schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Burg können stundenweise zur widmungsfremden Nutzung an Dritte abgegeben werden, wenn dadurch die Interessen der Schule/Kindertagesstätte und/oder der Betreibung derselben durch die Stadtverwaltung Burg und/oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Widmungsfremde Nutzungen sind alle Nutzungen, welche nicht originär dem Zweck der Betreuung von Kindern im Sinne von § 4 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt in Kindertageseinrichtungen sowie der Erfüllung der Aufgaben der Schulen in städtischer Trägerschaft gemäß § 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dienen. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten für widmungsfremde Nutzungen besteht nicht. Zu den Räumlichkeiten in Schulen zählen Klassen- oder allgemeine Unterrichtsräume, Versammlungs- und

Mehrzweckräume, Küchen- und Speiseräume. Zu den Räumlichkeiten in den Kindertagesstätten zählen Aufenthalts- und Mehrzweckräume sowie Sporträume.

- 2. Nutzungsersuchen zur widmungsfremden Nutzung sind rechtzeitig, jedoch mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungszeitraum bei der Stadtverwaltung Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Liegenschafts- und Gebäudemanagement, einzureichen. Im Antrag sind die Art und der Zweck der beabsichtigten Nutzung anzugeben.
- 3. Die widmungsfremde Nutzung von schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Burg für politische Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, für religiöse Veranstaltungen sowie für gewerbliche Tätigkeiten zum Zwecke der Gewinnerzielung ist unzulässig. Dies gilt nicht für gewerbliche Nutzungen, welche Angebote für die in den Einrichtungen betreuten bzw. beschulten Kinder darstellen (z.B. Musikunterricht, Nachhilfeunterricht, Malkurse, Kochkurse, Buchlesungen, kulturelle Vorführungen und dergleichen). Eine Nutzungsüberlassung an Dritte (natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen, Unternehmen usw.), welche radikale, fremdenfeindliche, rassistische Anschauungen vertreten, unterstützen oder tolerieren bzw. verfassungsfeindlich und/oder strafrechtlich relevant agieren und diesbezüglich bei Polizei- und/oder Verfassungsbehörden erfasst wurden, ist ausgeschlossen.
- 4. Schulräume werden grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung von Fachkabinetten ist nicht möglich. Die Nutzung von Nebenräumen oder Küchen erfolgt nur nach Absprache mit der/dem jeweiligem/n Leiter/in der Einrichtung. In der Kindertagesstätte kann die Nutzung auch während des Tages gestattet werden, wenn die Veranstaltung Kinder der Einrichtung einbezieht.

§ 2 Benutzungsentgelte

1. Für die widmungsfremde Nutzung von Räumlichkeiten in folgenden schulischen Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt Burg sind, je nach Dauer und Örtlichkeit folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

| Einrichtung Räumlichkeiten | Spalte 1 Nutzungs- entgelt pro Stunde netto | Spalte 2 Ermäßigtes Nutzungsentgelt pro Stunde netto für gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Burg | Spalte 3 Tagesentgelt netto |
|---|---|---|-----------------------------------|
| Grundschule J. H. Pestalozzi - Aula | 15,00 € | 7,50 € | 100,00 € |
| Grundschule J. H. Pestalozzi - Klassen-/Horträume, Speiseraum | 5,50 € | 2,75 € | |
| Grundschule Albert Einstein - Foyer/Speiseraum | 15,00 € | 7,50 € | 100,00 € |
| Grundschule Albert Einstein - Klassen-/Horträume | 5,50 € | 2,75 € | |
| Grundschule Burg-Süd - Klassen-/Kita-/Horträume, - Lehrküche, Speiseraum - sonstige Räume | 5,50 € | 2,75 € | |
| Grundschule Niegripp - Klassen-/Speiseraum | 5,00 € | 2,50 € | |
| Kindertagesstätte Regenbogen | 5,00 € | 2,50 € | |
| Kindertagesstätte K. Duncker | 5,00 € | 2,50 € | |

| Kindertagesstätte Spatzenwinkel | 5,00 € | 2,50 € | |
|---|--------|--------|--|
| Kindertagesstätte Kinderparadies | 5,00 € | 2,50 € | |
| Kindertagesstätte/Hort Niegripp | 5,00 € | 2,50 € | |
| Kindertagesstätte Kita Seepferdchen Parchau | 5,00 € | 2,50 € | |

- 2. Bei mehrmaliger regelmäßiger Nutzung pro Woche durch gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Burg kann das ermäßigte Benutzungsentgelt gemäß Spalte 2 auf Antrag nochmals um 50 % reduziert werden, wenn es sich bei der jeweiligen Nutzung um Gegenstände der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit handelt, welche außerhalb der Kinderbetreuung im Sinne von § 4 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt sowie außerhalb der Aufgaben der Schule im Sinne § 1 Schulgesetz Sachsen-Anhalt erbracht wird. Eine solche Nutzung muss bei Antragstellung angezeigt und belegt werden.
- 3. Das Tagesentgelt gemäß Spalte 3 wird ab einer Nutzungsdauer 6 h/Tag angesetzt und kann nicht ermäßigt werden.
- 4. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg zum 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Entgeltordnungen, welche Nutzungen im Sinne dieser Satzung regeln, außer Kraft.

Burg, den 12.05.2017

gez. Rehbaum Bürgermeister

5. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBI. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 26. April 2017 nachstehende Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Burg

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Burg erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
- Nr.1 Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
 - Nr.2 Veranstaltung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art,
 - Nr.3 das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist,
 - Nr. 4 a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist,
 - aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - ab) die nicht mit einem manipulationssicherem Zählwerk ausgestattet sind,
 - b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN und WLAN) oder im Internet ermöglichen.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:
- Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
- Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
- Nr. 3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder
- Nr. 4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3 Steuerbefreite Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- (1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 23 angegeben und durch Bestätigung vom Finanzamt nachgewiesen wird (Vorlage Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid),
- (2) Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art sowie Zirkusveranstaltungen,
- (3) Der Betrieb von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach der Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind,
- (4) Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen Parteien oder gewerkschaftlichen Organisationen sowie von Behörden oder Unternehmen für die dort Beschäftigten durchgeführt werden,
- (5) Veranstaltungen zur Durchführung von Tanzunterricht sowie Abschlussbälle, sofern an diesen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet.
- (4) Haftungsschuldner sind:
 - Nr. 1 diejenigen Personen, die in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 stehen. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,
 - Nr. 2 bei juristischen Personen als Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5 Entstehung/Ende der Steuerpflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 mit Ende der Veranstaltung.

§ 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Im Falle des Betriebes von Ger\u00e4ten im Sinne des \u00a7 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7 Steuererklärung/Steuerfestsetzung

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Burg vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 8 Festsetzung/Fälligkeit der Steuer

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) aa) ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräte wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 9 Erhebungsform

Die Steuer wird als Raumsteuer (§§ 10 - 12), Spielgerätesteuer (§§ 13 - 15) oder Pauschsteuer für Spielgeräte (§§ 16 - 17) erhoben.

<u>Abschnitt II – Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes</u> (Raumsteuer)

§ 10 Erhebung der Raumsteuer

Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, oder 3 wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

§ 11 Steuermaßstab für die Raumsteuer

Die für die Raumsteuer zu bestimmende Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

§ 12 Steuersätze der Raumsteuer

- (1) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:
 - a) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 1,20 €
 - b) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind 2,50 €
- (2) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs. 1 festgelegten Steuersätze.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, erhöht sich die Steuer um 30 v.H. der in Abs. 1 und 2 festgelegten Steuersätze.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Abschnitt III - Erhebung einer Spielgerätesteuer

§ 13 Steuermaßstab

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die *Bruttokasse*. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 14 Steuersätze der Spielgerätesteuer

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 in Verbindung mit § 14 beträgt der Steuersatz **13 v. H**. des Einspielergebnisses. Eine Besteuerung entfällt, wenn für diesen Erhebungszeitraum ein negatives Einspielergebnis erzielt wurde.

§ 15 Ermittlung der Spielgerätesteuer

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a aa) innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a aa) findet nicht statt.

Abschnitt IV - Erhebung einer Pauschsteuer für Spielgeräte

§ 16 Steuermaßstab bei Pauschsteuer für Spielgeräte

Der Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) ab) und b) die Anzahl der aufgestellten Geräte.

§ 17 Steuersätze bei Pauschsteuer für Spielgeräte

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in
- aa) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen50,00 €
- ab) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen 25,00 €
- b) Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)
 800,00 €
- c) elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 18 Meldepflichten

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) bis b) hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Gemeinde innerhalb 1 Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.

(2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 19 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 20 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a KAG-LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer als Steuerschuldner vorsätzlich oder leichtfertig den Meldepflichten nach § 18 zuwiderhandelt und
- a) bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 a) bis b) als Steuerschuldner nicht innerhalb von einer Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte im Sinne von § 18 Abs. 1 eine Steuererklärung abgibt, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind,
- b) die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes der Gemeinde nicht innerhalb von einer Woche meldet,
- c) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 nicht spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Gemeinde anmeldet.
 - (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Niegripp, Ihleburg, Parchau, Reesen und Schartau zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burg vom 10. April 2008 außer Kraft.

Burg, 02.05.2017

gez. Rehbaum Bürgermeister Dienstsiegel

6. Beschlüsse - Kultur- und Sozialausschuss 15. Mai 2017

Öffentlicher Teil

Beschluss: 081/2017

 Antrag auf Zuschuss für den Heimatverein Burg und Umgebung e.V. für die Vereinsarbeit Beschluss: 078/2017
 Antrag auf Zuschuss für den Förderverein der BbS Conrad-Tack für den 3. Treppenlauf

bestätigt

3. Antrag auf Zuschuss für das Vokalensemble Burg e.V. für das 18. Rathauskonzert Beschluss: 082/2017

bestätigt

4. Antrag auf Zuschuss für die Schützengilde Burg von 1810 e.V. für das Schützenfest 2017 Beschluss 083/2017

bestätigt

5. Antrag auf Zuschuss für die Jugendwerk Rolandmühle gGmbH für die Fete de la Musique

2017

Beschluss: 084/2017 bestätigt

6. Antrag auf Zuschuss für den Natur- und Heimatverein Parchau e.V. für die Mietmäßigung in der Mehrzweckhalle Parchau

Beschluss: 085/2017 bestätigt

7. Antrag auf Zuschuss für den Förderverein Freunde des Gymnasiums Burg e.V. für die Übergabe der Abiturzeugnisse 2017

Beschluss: 086/2017 mit Änderung bestätigt

8. Antrag auf Zuschuss für Verkehrswacht Jerichower Land e.V. für die Verkehrserziehung

Von Kindern und Jugendlichen

Beschluss: 087/2017 bestätigt

 Antrag auf Zuschuss für den Kreis-, Kinder- und Jugendring Jerichower Land e.V. für die offene Kinder- und Jugendarbeit
 Beschluss: 088/2017

mit Änderund

Beschluss: 088/2017 **mit Änderung bestätigt**10. Antrag auf Zuschuss für den Burger Freundschaftskreis für den Familienaustausch im

Rahmen der Städtepartnerschaft

Beschluss: 089/2017 bestätigt

7. Beschlüsse – Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss 17. Mai 2017

Öffentlicher Teil

Außerplanmäßige Ausgabe / 1. BA Friedhofskapelle Burg

Beschluss: 090/2017 bestätigt

Nicht öffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit Gustav-Stollberg-Straße in Burg, Parzelle G

Beschluss: 063/2017 bestätigt

8. Beschluss - Wirtschafts- und Vergabeausschuss 18. Mai 2017

Nicht Öffentlicher Teil

Auftragsvergabe Grundhafter Ausbau Marienweg Beschluss: 043/2017

bestätigt

9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Reesen

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Reesen Flur(en) 1 – 4 in der Stadt Burg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 12.06.2017 bis 11.07.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 - 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di, 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBI. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Reesen Flur(en) 1 – 4 In der Stadt Burg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 12.06.2017 bis 11.07.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr $8.00-13.00~\mathrm{Uhr}$ zusätzlich für Antragsannahme und Information Di $13.00-18.00~\mathrm{Uhr}$

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

| Im Auftrag | |
|--------------------|--|
| gez. Dieter Kottke | |
| | |
| | |

Ende der amtlichen Bekanntmachungen